

Christenrechte: kein Allheilmittel

Im Dezember 1979 entstand als Reaktion auf den Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis für Hans Küng das „Komitee zur Verteidigung der Christenrechte in der Kirche“, eine Initiative, in der sich Katholiken wie Protestanten zusammenfanden. Zu den Erstunterzeichnern der Gründungserklärung gehörten von katholischer Seite *Josef Blank, Walter Dirks, Norbert Greinacher* und *Johann Baptist Metz*, von evangelischer *Heinrich Albertz, Ernst Käsemann* und *Jürgen Moltmann*. Lapidar stellte die Erklärung damals fest: „Die Christenrechte in der Kirche sind bedroht. Es wird immer deutlicher, daß Willkürakte, Verletzung von Grundrechten und autoritäre Entscheidungen den kirchlichen Leitungsstil bestimmen.“ Vor einigen Wochen legte das Komitee, das nach eigenen Angaben gegenwärtig etwa 7 000 Mitglieder zählt und 1981 ein erstes Bundestreffen in Würzburg abhielt (vgl. HK, April 1981, 212), nun ein 20seitiges Memorandum vor, das allen katholischen Bischöfen in der Bundesrepublik sowie allen Leitungen der Gliedkirchen der EKD zugeleitet wurde. Das Papier, das weitgehend auf bisherige Verlautbarungen des Komitees zurückgreift (vgl. vor allem *Norbert Greinacher / Inge Jens, Freiheitsrechte für Christen?*, München 1980), versucht eine theologische Grundlegung des Begriffs der Christenrechte, zählt eine stattliche Anzahl solcher Rechte auf und geht auf Gruppen in der Kirche ein, die „unter einer Verletzung der Christenrechte besonders zu leiden haben“: Frauen, wiederverheiratete Geschiedene, Homosexuelle, Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst, laisierte Priester, „Frauen und Männer, die in kirchlicher Lehre und theologischer Forschung tätig sind“.

Ein Kommentar des „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatts“ meinte zum Memorandum, es entpuppe sich als eine bunte Sammlung zusammenhängender Forderungen, „die aus Grund-

rechtskatalogen, Arbeitsverträgen und moralischen Plädoyers zusammengesetzt scheinen“ (DAS, 7. 5. 82). In der Tat ist weder die Zusammenstellung der sehr heterogenen Problemgruppen im Memorandum noch die theologische Grundlegung, die von der „Sache Jesu“ her argumentiert für eine gründliche Klärung dessen, was mit Christenrechten gemeint ist, besonders hilfreich. Es wird im ganzen mehr appelliert als analysiert. Dennoch rückt das Komitee ein Stichwort in den Vordergrund, das sich keinesfalls mit dem Hinweis auf Kurzschlüssigkeiten des Memorandums erledigen läßt.

Unter den Leitsätzen für die nachkonziliare Reform des Kirchenrechts, wie sie von der Vollversammlung der Bischofssynode 1967 verabschiedet wurden, fand sich auch die Forderung, der neue Kodex solle mehr als der bisherige auf den *Schutz der Rechte der Person* bedacht sein (vgl. HK, November 1967, 531). Diesem Anliegen versuchte die CIC-Reformkommission vor allem durch die Aufnahme von Rechten und Pflichten der Gläubigen in den verschiedenen Entwürfen zu einer „Lex fundamentalis“ Rechnung zu tragen (vgl. die Kanones 9–24 im letzten bekanntgewordenen Entwurf; HK, Dezember 1978, 624 f.). Begleitet wurde die Reformarbeit von einer intensiven kanonistischen Diskussion über Begriff und Inhalt von Grundrechten des Christen, die ihren Niederschlag zuletzt in den Überlegungen auf dem vierten Internationalen Kongress für Kirchenrecht in Fribourg fand (vgl. HK, November 1980, 573 ff.).

Neben den innerkirchlichen Struktur reformen nach dem Zweiten Vatikanum stand und steht im Hintergrund der Diskussion über Grundrechte der Gläubigen vor allem die Öffnung der katholischen Sozialethik und der kirchlichen Lehrverkündigung für das Thema *Menschenrechte*:

Das Eintreten der Kirche für die in der unverlierbaren Würde des Menschen begründeten Menschenrechte, so das immer wieder gebrauchte Argument, könne nur überzeugend wirken, wenn die Kirche auch in ihrem eigenen Bereich diese Rechte voll und ganz respektiere. „Die Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche in der heutigen Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, ob sie in der Kirche selbst die Christenrechte verwirklicht“ – so liest man jetzt im Memorandum.

Damit beginnen aber auch schon die Probleme: Der Begriff Christenrechte läßt zunächst *offen*, ob damit *allgemeine Menschenrechte* gemeint sind, die auch für den Menschen als Glied der Kirche Gültigkeit haben, oder um *spezifische Rechte*, die sich aus der Zugehörigkeit zur Kirche aufgrund von Taufe und Glauben ergeben. Daß es sinnvoll ist, beides auseinanderzuhalten, steht außer Frage. So haben etwa das Recht auf Wort und Sakrament, auf aktive Teilnahme am Gottesdienst oder zur Mitarbeit an der Sendung der Kirche keinen Platz in allgemeinen Grundrechtskatalogen, während auf der anderen Seite ein unbestrittenes Grundrecht wie das der Meinungsfreiheit nicht einfach als Christenrecht reklamiert werden kann. Die Formulierung des Memorandums, für Christen seien die allgemeinen Menschenrechte auch Christenrechte, weil alles Menschliche auch christlich sei, erweist sich als zu wenig differenziert. Letztlich hängt jede Position in Sachen Grundrechte des Christen mit *theologischen* und *ekkesiologischen Vorentscheidungen* zusammen. Das Memorandum des „Komitees Christenrechte in der Kirche“ geht von der „befreienden Praxis“ Jesus aus und leitet von daher seine Grundforderungen ab: „Dadurch, daß im Zentrum der Verkündigung Jesu die Wirklichkeit der Gottesherrschaft steht, wird jeglicher Herrschaft von Menschen über Menschen die Begründung entzogen.“ Diese keinesfalls unzulässige, wohl aber einseitige *Orientierung am auto-*

nomen religiosi Subjekt drängt die Kirche weitgehend in den Hintergrund. Sie erscheint fast ausschließlich als negative Größe, die durch Verbote und Diskriminierungen der Verwirklichung der Christenrechte im Wege steht, und durch ihr Kirchenrecht Christenrecht verdrängt. Daß aber etwa hinter der Ablehnung der Priesterweihe für die Frau theologische Gründe stehen, die zwar mit gutem Recht bestritten, nicht jedoch einfach mit der Berufung auf ein Christenrecht ausgehebelt werden können, fällt dabei unter den Tisch.

Damit ist noch nicht ein Verständnis der Grundrechte der Gläubigen in der Kirche gerechtfertigt, wie es hinter den einschlägigen Kanones der Entwürfe zur „Lex fundamentalis“ steht. Dort werden zwar ausdrücklich Grundrechte genannt, diese aber durchgängig durch einen Hinweis auf die Prärogative des kirchlichen Amtes *ingeschränkt*, bis hin zu der Generalklausel, der kirchlichen Autorität komme es zu, „im Hinblick auf das Gemeinwohl den Gebrauch der Rechte, die den Christgläubigen eigen seien, zu regeln oder ihn durch irritierende und inhabilitierende Gesetze einzuschränken“ (Kanon 24). Damit wird die Spannung zwischen den Ansprüchen der Kirche als Glaubensgemeinschaft und den Rechten des einzelnen Gläubigen nicht durchgehalten, sondern zu Gunsten der hierarchischen Struktur verkürzt. Wenn die Kirche ein Grundgesetz erhalten soll, dann müßten darin die grundlegenden Rechte der Gläubigen vielmehr unmißverständlich hervorgehoben werden, soweit sie sich überhaupt sinnvollerweise in die Form von Rechtssätzen bringen lassen.

Soviel läßt sich festhalten: Der Streit geht gegenwärtig nicht darum, ob es überhaupt Grundrechte des Christen geben kann, und auch nicht darum, daß die Kirchen zur Achtung der Menschenrechte gegenüber den einzelnen Gläubigen verpflichtet ist. Beides wird von allen Seiten grundsätzlich als Ausgangspunkt akzeptiert. Nur sind damit weder die Fragen nach der genaueren *Ausformung* und Kodifizierung solcher Grundrechte beantwortet, noch ist Klarheit darüber er-

zielt, welcher *Stellenwert* den Christenrechten zukommt und welche konkreten *Konsequenzen* sich daraus für kirchliche Strukturen und kirchliche Praxis ergeben.

Zum ersten Punkt: Bei Vorarbeiten für eine „Charta der Katholikenrechte“ in den USA wurde eine Liste von nicht weniger als 65 solcher „Rechte“ erstellt (vgl. Orientierung, 15./31.7.81). Schon daran zeigt es sich, daß es weder möglich noch auch sinnvoll sein dürfte, einen *erschöpfenden kirchlichen Grundrechtskatalog* aufzustellen. Bei einer gesamtkirchlichen Kodifizierung sollte man sich jedenfalls mit einigen wirklich grundlegenden Aussagen begnügen, da sonst, wie auch am Memorandum abzulesen, eine sehr heterogene Aneinanderreihung verschiedenwertiger Rechte entsteht. Schließlich lassen sich manche Grundprinzipien des kirchlichen Lebens auch nur mit Mühe in Rechtssätze umsetzen; damit ist ein *Grundproblem des neuen Kirchenrechts* angesprochen, die nicht wirklich bewältigte Spannung zwischen pastoraler Ausrichtung und Kodifizierungszwang.

Wichtiger ist die Frage nach dem Stellenwert von Grundrechten in der Kirche. Sie sind zunächst schon deshalb unerlässlich, weil die Kirche sich auch als Rechtsgemeinschaft versteht. Die *Achtung vor der Würde des Menschen*, wie sie sich in den profanen Grundrechtskatalogen niedergeschlagen hat und wie sie vom Evangelium gefordert wird, muß auf die Gestaltung rechtlicher Regelungen in der Kirche durchschlagen, gerade in Konfliktbereichen. „Klassische“ Beispiele dafür sind

das Verhältnis zwischen Lehramt und Theologen (Lehrbeanstandungsverfahren) oder das Laisierungsverfahren. Schließlich gehört hierher auch die Notwendigkeit einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Kirche, die den Schutz der Rechte der Gläubigen sicherstellen kann. Solche und ähnliche Forderungen, die sich vor allem an das kirchliche Amt richten, können nicht mit negativ besetzten Reizworten wie „Demokratisierung“ abgetan werden. Allerdings gibt es Bereiche und Ebenen, wo die Berufung auf Menschenrechte im allgemeinen oder die spezifischen Christenrechte ihre *Grenzen findet*, ohne daß die Forderung nach der Garantie und dem Schutz von solchen Rechten generell verdächtigt werden müßte. So scheint es fraglich, ob die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten mit der Begründung eingefordert werden kann, es gebe ein „Recht auf das Sakrament“. Dafür gibt es andere, gewichtigere Argumente. Das gilt wohl auch von dem immer wieder angeführten „Recht auf einen ordinierten Gemeindeleiter“. Gerade das Memorandum macht deutlich, daß es geboten ist, mit der Berufung auf Christenrechte *sorgfältig* umzugehen und die spezifischen Probleme einzelner Gruppen in der Kirche nicht vorschnell über diesen einen Leisten zu schlagen. Der Rückgriff auf Grundrechte der Gläubigen in der Kirche ist als allgemeines kritisches Korrektiv wie in einzelnen Bereichen unerlässlich; als Vehikel zur Beförderung kirchlicher Reformen kann er nur recht begrenzte Dienste leisten. U. R.

Enquête-Kommission: Zwischenbericht Probe aufs Exempel

Anfang Mai legte die vom Bundestag eingesetzte Enquête-Kommission „*Jugendprotest im demokratischen Staat*“ mit einem Zwischenbericht ihr erstes Arbeitsergebnis vor. Die Kommission war vor einem Jahr vom Bundestag beschlossen und mit dem Auftrag versehen worden, „Formen und Ziele des

Protestes junger Menschen, der sich beispielsweise in Demonstrationen, Gewaltanwendung, bewußtem Hinwenden zu alternativen Lebensformen oder teilweise auch in der resignativen Abwendung von der Gesellschaft äußert, zu untersuchen“. Ferner sollte die Kommission „Möglichkeiten für